

VEREINSSATZUNG

Tag der Errichtung: 23.04.2020

Letzte Änderung: 06.06.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Disc Golf Club „Chaingaroos“ Cottbus*.
Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname durch das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
- (2) Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zur Gründung eines rechtsfähigen Vereins wird ausdrücklich angestrebt.
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Cottbus (Land Brandenburg).
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird im Verein insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten regelmäßig stattfindender Trainingseinheiten im Sport Disc Golf
 - die Organisation und das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen in diesem Sport
 - die damit verbundene Konzeption von Spielbahnen und Erschließung neuer Spielorte in überwiegend frei zugänglichen, natürlichen Umgebungen
 - die ständige Fortbildung der Mitglieder bezüglich des offiziellen Regelwerks des Sports Disc Golf, Spieltechniken und Trainingsmethoden

§ 3 Leitbild des Vereins

- (1) Vorderstes Anliegen des Vereins ist es, die Bekanntheit des Sports Disc Golf in der Stadt Cottbus und ihrer Umgebung zu steigern, den Sport auszuüben, zu pflegen sowie die Zahl aktiver Sportlerinnen und Sportler in diesem Bereich zu mehren. Einen besonderen Stellenwert besitzen dabei die Jugendarbeit und Schaffung von Möglichkeiten zur Heranführung an den Sport.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder vertreten im Vereinswesen die Werte eines toleranten, respektvollen und in jedweder Art unvoreingenommenen Miteinanders. Die positive Wertschätzung jeder sportlichen Leistung sowie die volle Anerkennung eines jeden Vereinsmitglieds - unabhängig von seiner Herkunft und Nationalität, Religion, Geschlecht, sozialem Stand oder Aussehen - sind Grundlage unseres Vereinswesens.
- (3) Der Verein schätzt die Unversehrtheit der Natur sowie einen sorgsamen Umgang mit ihr. Diese Werte vertreten wir im Besonderen beim Spiel in natürlichen Umgebungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ausübung und die Förderung des Sports ist der vorrangige Zweck des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke aufgewendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen im Falle des Ausscheidens oder der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Dachverbänden

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in dem Vereinszweck nahestehenden Dachverbänden wie z.B. dem Deutschen Frisbeesport-Verband an und beabsichtigt, diese beizubehalten. Mitglieder des Vereins erkennen die Ordnungen und Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes an.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied im Verein können unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck und das Leitbild des Vereins in allen Punkten unterstützen.
- (2) Natürliche Personen können ab dem 12. Lebensjahr Mitglied im Verein werden. Zur Aufnahme minderjähriger, jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- (4) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (unter 18-jährige)
 - Ehrenmitglieder

Ein ordentliches Vereinsmitglied sowie Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und können in ein Vereinsamt gewählt werden. Ein jugendliches Vereinsmitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum ordentlichen Vereinsmitglied.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für den laufenden Mitgliedszeitraum werden nicht zurückerstattet. Vor dem schriftlich erklärten Austritt fällig gewordene Mitgliedsbeiträge behalten ihre Fälligkeit.
- (7) Zur Regelung seiner internen Abläufe kann der Verein Ordnungen erlassen. Ordnungen sind den Vereinsmitgliedern ständig zugänglich zu machen. Vereinsmitglieder erkennen geltende Ordnungen an. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (8) Bei Verstößen oder Fehlverhalten eines Mitglieds, die sich gegen die Vereinssatzung, geltende Ordnungen, den Vereinszweck und/oder das Leitbild des Vereins richten, kann ein Mitglied verwarnet werden. Die Verwarnung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand unter Androhung des Ausschlusses. Bei wiederholtem Verstoß, der sich gegen Vereinssatzung, -leitbild und/oder -zweck richtet, kann ein Mitglied von seiner weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Besonders grobe Verstöße, die sich im schwerwiegenden Maße gegen Vereinssatzung, -leitbild und/oder -zweck richten, rechtfertigen den sofortigen Antrag auf Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach entsprechender Einberufung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Das betroffene Mitglied wird schriftlich über die Entscheidung zum Ausschluss informiert. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 7 Tagen in Berufung gehen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt auf diesem Wege Art-, Umfang- und Stichtag der Fälligkeit der Beiträge in der Gebührenordnung fest.
- (2) Wird die Zahlung des Mitgliedbeitrags schuldhaft versäumt, wird ein Mitglied schriftlich gemahnt. Erreicht die Mitgliedszahlung eine schuldhaft zustande gekommene Überfälligkeitsdauer von 8 Wochen, kann der Ausschluss des Mitglieds beantragt werden.
- (3) Alle Mitglieder - unabhängig von Vereinsfunktion und Dauer der Mitgliedschaft - haben in der Regel den identischen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitragsermäßigungen in Ausnahmen für z.B. Erwerbslose oder Geschwisterkinder regelt die Gebührenordnung.
- (4) Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes kann eine Aufnahmegebühr fällig werden. Die Fälligkeit entspricht der Fälligkeit des ersten Mitgliedbeitrags. Über den Umfang der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung in einem Beschluss zur Gebührenordnung.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden zeitnah und für alle Mitglieder nachvollziehbar zur Umsetzung der Vereinszwecke aufgewendet. Beispiele dieser Aufwendungen sind:
 - Beschaffung von Trainingsgeräten und/oder Trainingsbekleidung
 - Nutzungsentgelte für genutzte Sportanlagen
 - Mitgliedsbeiträge in Dachverbänden
 - Beschaffung von unentgeltlichen Prämien zur Ehrung sportlicher Leistungen (siehe §4)
 - gelegentliche Bereitstellung von Getränken und Verpflegung während Trainingszeiten oder Wettbewerben
 - Werbung neuer Mitglieder
 - Ausgleich von Startgebühren für Turnierteilnahmen

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Ausübung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten sowie zur Verwaltung der Mitgliedschaften erhebt der Verein folgende Daten über seine Mitglieder:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Kontaktinformationen (z.B. Telefonnummer(n), Email-Adresse(n))
 - statistische Daten über sportliche Leistungen/ Spielergebnisse
- (2) Die erhobenen Daten werden zur Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeiten sicher verwahrt, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Mitglieds.
- (3) Nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vereinsmitglieds können ausgewählte Daten, Photographien oder Filmaufnahmen auf der Homepage des Vereins zur Pflege einer Vereinschronik genutzt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Ein Mitglied hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die zu seiner Person erhobenen Daten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden alle zur Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft notwendigen erhobenen Daten unwiderruflich gelöscht. Daten in der Vereinschronik können auf Antrag gelöscht werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vereinsvorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist ein Vereinsamt.
- (2) Zur Wahl in ein Vereinsamt können nur persönlich in der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtsausübungsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen haben in der Regel geheim stattzufinden. In Ausnahmen kann eine Wahl auch durch Zuruf durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen: Die Aufgabenbereiche des Vorstandes werden arbeitsteilig wahrgenommen.

Aufgabenbereiche des Vereinsvorstandes sind insbesondere:

- zeitliche und inhaltliche Organisation von Trainings- und Wettbewerbstätigkeiten
- Einberufen, Organisieren, Abhalten und Protokollieren von Mitgliederversammlungen
- Kommunikation mit Trainingspartnern, Veranstaltern und sonstigen Dritten
- Öffentliches Repräsentieren des Vereins sowie gerichtliche Vertretung des Vereins
- Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder sowie Verwaltung bestehender Mitgliedschaften
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- Umsetzung jeder Form von gesetzlicher Rechenschafts- und Auskunftspflicht

- (5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit im Verein keine Vergütung.
- (6) Der Vereinsvorstand tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr. Einladungen hierzu sind fristgerecht und mindestens 7 Tage vor Beginn der Vorstandssitzung schriftlich auszugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Weiterhin ist eine Stimmabgabe auch durch einen dazu schriftlich bevollmächtigten Vertreter zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Eine entsprechende Einladung hierzu ist unter Benennung der Tagesordnungspunkte bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zuzusenden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass jedes Mitglied fristgerecht zur Mitgliederversammlung geladen wird. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Zahl an Mitgliedern uneingeschränkt beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Erfolgreiche Beschlüsse erfordern im Abstimmungsverfahren die einfache Mehrheit der Anwesenden. (Ausnahme siehe § 13 Satzungsänderungen) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmabgabe durch ein ordentliches Vereinsmitglied kann bei abzusehender Abwesenheit während der Mitgliederversammlung auch schriftlich vorab erfolgen. Hierzu muss die unterschriebene Erklärung bis zum Beginn der Abstimmung der Sitzungsleitung vorliegen. Weiterhin ist eine Stimmabgabe auch durch einen dazu schriftlich bevollmächtigten Vertreter zulässig.
- (3) Aufgabenbereiche der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beratung über die strategische Ausrichtung des Vereins
 - Beratung über Verwendung von Mitteln des Vereins und Beschluss von Anschaffungen des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - Durchführung von Satzungsänderungen
 - Erlass und Änderung der Gebührenordnung

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung sowie jeder Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokollant festzulegen. Die niedergeschriebenen Protokolle zu Inhalten, Ergebnissen und Beschlüssen einer jeden Sitzung sind vom Vereinsvorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einsicht in diese beurkundeten Beschlüsse sind allen Mitgliedern zeitnah durch z.B. elektronische Zusendung zu ermöglichen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit im Beschluss von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung sowie die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig.

- (2) Satzungsänderungen, die von Rechts wegen notwendig oder lediglich redaktioneller Art sind, kann der Vorstand eigenmächtig umsetzen. Es genügt hierbei, die Mitglieder ausdrücklich und umgehend über die notwendige Satzungsänderung zu informieren.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.

§ 14 Neutralität des Vereins

- (1) Der Verein steht politisch sowie religiös auf neutraler Ebene. Alle Formen religiöser oder politischer Bestrebungen und Bindungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Abstimmungs Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die einstimmige Befürwortung des Vorstandes in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Alle Mitglieder sind - wie auch bei sonstigen Mitgliederversammlungen - über diesen Tagesordnungspunkt fristgerecht im Vorfeld zu informieren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: **N8fiwa Discgonauts e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mit ihrer Unterschrift beschließen die Gründungsmitglieder die Satzung in der vorliegenden Fassung und erklären gleichsam ihren wirksamen Beitritt zum Verein.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____